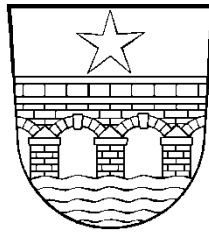


# Stadt Marktheidenfeld



## Betriebsordnung

für die DK 0 Deponie: Plattenschlag, Flur-  
Nr. 429, Gemarkung Glasofen

der Stadt Marktheidenfeld

vom 01.08.2023

# DK 0 Deponie: Am Plattenschlag

Aufgrund des Genehmigungsbescheides des Landratsamtes Main-Spessart vom 18.06.2009 ergeht für die Bauschutt- und Erdaushubdeponie folgende:

## Betriebsordnung

### **1.1 Allgemeines**

Der Betrieb der Bauschutt- und Erdaushubdeponie erfolgt durch die: Stadt Marktheidenfeld, Luitpoldstraße 17, 97828 Marktheidenfeld, Telefon: 09391/50040

### **1.2 Zweck / Geltungsbereich**

Die Betriebsordnung informiert Anlieferer von Abfällen verbindlich über Pflichten und Rechte bei Benutzung der Deponie.

Spätestens mit der ersten Anlieferung, dem Betreten oder Befahren der Anlage erkennt der Benutzer, der Besucher und andere Betretungsberechtigte diese Betriebsordnung an. Sie liegt auf der Anlage aus. Jede Person, die sich auf dem Gelände der Deponie aufhält, hat die Betriebsordnung zu beachten. Diese Betriebsordnung gilt auf dem gesamten Gelände der Deponie.

### **1.3 Einzugsgebiet / Benutzung**

Das Einzugsgebiet der Bauschutt- und Erdaushubdeponie umfasst das Gemeindegebiet der Stadt Marktheidenfeld. Die Stadt Marktheidenfeld kann die Annahme der Abfallmengen beschränken, falls dies aus gesamtbetrieblichen Gründen notwendig ist.

### **1.4 Öffnungszeiten**

Die Bauschutt- und Erdaushubdeponie nimmt für die Deponie zugelassene Abfälle nur an den Öffnungsterminen (siehe separater Aushang am Einfahrtstor) ganzjährig entgegen. Bei telefonischer oder schriftlicher Voranmeldung kann in die Deponie auch außerhalb der Öffnungszeiten angeliefert werden. Für die Annahme von Abfällen außerhalb der offiziellen Öffnungszeiten sind Zuschläge zu entrichten. Auskunft über die jeweilige gültige Regelung erteilt die Stadt Marktheidenfeld.

## **1.5 Zur Deponierung zugelassene Abfälle**

### **1.5.1 Bauschutt**

Hierunter fallen „rein“ mineralische, vorsortierte Bau- und Abbruchabfälle aus Bautätigkeiten auch mit geringfügig anhaftenden nicht mineralischen Fremdbestandteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist.

Dies ist in der Regel:

- 17 01 01            Beton
- 17 01 02            Ziegel
- 17 01 03            Fliesen und Keramik, Dacheindeckungen aus Ziegel und Beton
- 17 01 07            Mauerwerksabbruch, Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen (Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten)
- 10 12 08            Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)

Unter Vorsortierung ist keine Aufbereitung, sondern die Aussortierung und Separierung unzulässiger Materialien zu verstehen

Nicht zum Bauschutt zählen Baustellenabfälle (17 09 04), d.h. nichtmineralische Stoffe aus Bautätigkeit (z.B. Bauhilfsstoffe, Bauzubehör, Verpackungsmaterialien, Isoliermassen, Farb-, Kleber-, Schutzanstrich, Imprägniermittelreste).

### **1.5.2 Bodenaushub**

Bodenaushub ist natürlich anstehendes oder umgelagertes Locker- und Festgestein sowie Baggergut, das bei Baumaßnahmen ausgehoben oder abgetragen wird, auch mit geringfügigen Fremdanteilen, soweit deren weitergehende Aussortierung aufgrund ihres geringen Anteils oder ihrer geringen Größe unverhältnismäßig ist.

Dies ist in der Regel:

- 17 05 04            Boden und Steine
- 17 05 06            Baggergut

Nicht zum Bodenaushub gehört „Mutterboden“ (humoser Oberboden). Für diesen gelten besondere Schutzbestimmungen (siehe § 202 BauGB).

Nicht zum Bodenaushub zählt Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten (17 05 03) und Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält (17 05 06).

## **1.6 Verhalten im Verkehr mit der Deponie**

Das Betreten, Befahren und der Aufenthalt auf der Deponie sind grundsätzlich nur zum Zweck der Anlieferung von zugelassenen Abfällen gestattet.

Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre dürfen die Deponie nur in Begleitung Erziehungsberechtigter, ausnahmsweise auch unter Aufsicht Erwachsener betreten.

Das Betreten und Befahren des Deponiegeländes erfolgt auf eigene Gefahr und darf nur während der offiziellen Öffnungszeiten bzw. nach Voranmeldung erfolgen. Alle Anlieferer haben sich auf dem Deponiegelände so zu verhalten, dass die Sicherheit und Ordnung sowie der Betriebsablauf nicht gestört und Personen oder Anlagenteile nicht geschädigt oder gefährdet werden.

Die Anlieferung von Abfällen sollte grundsätzlich nur mit geländetauglichen Fahrzeugen mit Kippvorrichtung erfolgen.

Die Deponie darf nur über den Eingangs- und Abfertigungsbereich betreten bzw. befahren werden. Unbefugten ist das Betreten bzw. Befahren der Deponie untersagt.

Die Weisungen des Deponiepersonals sind zu befolgen.

Auf dem Deponiegelände gilt die Straßenverkehrsordnung. Um Lärm- und Staubemissionen so gering wie möglich zu halten, und um einen sicheren Fahrbetrieb zu gewährleisten, gilt auf dem gesamten Betriebsgelände eine Höchstgeschwindigkeit von 10 km/h. Die Deponiefläche darf nur dort befahren werden, wo dies durch eindeutige Markierungen oder durch Einweisung des Deponiewärters zugelassen ist.

Lastkraftwagen (LKW) dürfen nur bei Einweisung durch eine zweite Person, die sich nicht auf dem Fahrzeug befinden darf, rückwärtsfahren werden.

Nach der Eingangskontrolle hat der Transporteur/Lieferant den vom Deponiepersonal zugewiesenen Abladeplatz auf direktem, markierten Zugangsweg anzufahren und das Material gemäß Anweisung des Deponiepersonals abzukippen.

Das Einsammeln und Mitnehmen von irgendwelchen Gegenständen auf der Deponie ist untersagt. Bei der Ausfahrt aus der Deponie hat sich der Anlieferer zu vergewissern, dass an seinem Fahrzeug (Räder und Achsen etc.) keine Abfälle hängen geblieben sind, die sich auf der Fahrt vom Fahrzeug lösen und die Straße verunreinigen können.

### **1.7 Anlieferung und Kontrolle der Abfälle**

Grundsätzlich gelten für die Anlieferung und Eingangskontrolle die von der Stadt Marktheidenfeld vorgegebenen Abläufe.

Die Abfallstoffe sollten nachfolgenden Sorten getrennt angeliefert werden:

- Bauschutt
- Erdaushub

Während des Lade- und Transportvorganges staubende Abfallstoffe, hat der Abfallerzeuger oder der beauftragte Unternehmer bereits auf der Baustelle erforderliche Maßnahmen zur Reduzierung von Staubemissionen zu treffen (Bewässern, Abdecken der Ladebrücken mit Planen etc.). Die Fahrzeuge dürfen nicht überladen werden.

Das Deponiepersonal prüft jede Anlieferung auf Ihre Zulässigkeit. Die Prüfung erfolgt durch eine Eingangs- und Grobkontrolle bei der Mengenerfassung und durch eine Detailkontrolle auf dem Abkipplatz vor dem Einbau der Abfälle in den Deponiekörper.

**Das Deponiepersonal kann die Annahme noch vor dem Abkippen verweigern**, wenn die Ladung nicht der Deponieerlaubnis entspricht. Stellt das Deponiepersonal nach dem Abkippen Unzulässigkeiten fest, wird die gesamte Fuhre kostenpflichtig für den Anlieferer zurück geladen und die Annahme verweigert.

Bei groben Verstößen behalten wir uns das recht vor, die zuständige Behörde (Landratsamt) zu informieren. Dies ist z.B. bei der Anlieferung von gefährlichen Abfällen gegeben.

Das Deponiepersonal kann ohne Angabe von Gründen die Annahme von Abfällen verweigern.

### **1.8 Mengenerfassung / Grundlagen der Abrechnung**

Das Volumen der angelieferten Abfälle wird vom Deponiepersonal in Litern bzw. Kubikmetern geschätzt. Das festgestellte Volumen in Litern bzw. Kubikmetern bildet die Grundlage für die Abrechnung.

Anlieferungen an der Deponie sind bis zu einem Benutzungsentgelt in Höhe von 25,00 Euro grundsätzlich sofort in bar zu bezahlen. Ausnahmsweise kann eine Rechnungsstellung durch die Stadt Marktheidenfeld erfolgen.

Bei Beträgen über 25,00 Euro erfolgt eine Rechnungsstellung durch die Stadt Marktheidenfeld. Dabei gilt folgende Zahlungskondition:

Rechnung zahlbar innerhalb von 3 Wochen ab Rechnungsdatum.

## **1.9 Haftung**

Schadensersatzansprüche gegen die Stadt Marktheidenfeld sind ausgeschlossen, soweit die Deponie aus technischen Gründen oder aufgrund höherer Gewalt vorübergehend nicht oder nicht in vollem Umfang benutzt werden kann.

Für Schäden, welche die Fahrzeuge oder die Beauftragten / Beschäftigten des Anlieferers verursachen, haftet der Anlieferer bzw. Transporteur / Lieferant.

Für Schäden an Fahrzeugen haftet die Stadt Marktheidenfeld in keinem Fall.

Auch für alle Schäden, die durch das Nichtkennen oder Nichtbeachten der Vorschriften betreffend Verhalten auf der Deponie entstehen, haftet der Anlieferer bzw. Transporteur/Lieferant unbeschränkt und unabhängig vom Verschulden.

Anlieferer / Transporteur bzw. Lieferant, die gegen die Vorschriften der Betriebsordnung verstoßen, können von der Benutzung der Deponie ausgeschlossen werden.

Sämtliche Anlieferer befahren das Deponiegelände auf eigenes Risiko.

Das Betreten und Befahren der Anlage geschieht grundsätzlich auf eigene Gefahr.

## **2.0 Änderungen / Inkrafttreten**

Änderungen der Betriebsordnung bleiben vorbehalten.

Die Betriebsordnung tritt am 01.08.2023 in Kraft.

Marktheidenfeld, den 03.07.2023

Thomas Stamm  
Erster Bürgermeister